

Infektionsrisiken minimieren

Eine Handlungshilfe zum Arbeitsund Gesundheitsschutz

Stand: Mai 2020

# INHALT

Vorwort	3
Das Wichtigste in Kürze	4
Einleitung: Gesundheitsschutz     und Prävention in Zeiten von COVID-19	6
2. Leitlinien	8
3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	11
4. Maßnahmen 4.1 Unterweisung rechtzeitig und umfassend durchführen	
4.2 Betriebliche Präventionsmaßnahmen umsetzen	15
Technische Maßnahmen Organisatorische Maßnahmen	17
BMAS Arbeitsschutzstandard  Die Gefährdungsbeurteilung  Personenbezogene Maßnahmen	19
4.3 Prävention auch außerhalb der Arbeitsstätte beachten	27
Anhang. Checkliste	29

# Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Auftreten des Coronavirus haben sich viele Dinge des täglichen Lebens massiv verändert.

Diese Veränderungen werden trotz der jetzt gestarteten Schritte hin zur "Normalität" auch noch andauern, je nachdem, wie sich die Pandemie weiterentwickelt. Die Arbeitswelt und damit auch die Branchen der NGG sind besonders heftig von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen.

Im Gastgewerbe wurden die Dienstleistungen fast überall eingestellt, bzw. auf ein Minimum reduziert. In den Produktionsbereichen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie musste in Teilen auch die Produktion heruntergefahren werden. Zugleich produziert eine beachtliche Zahl von Betrieben, insbesondere in der Lebensmittelindustrie, auf hohem Niveau weiter. Zwar gibt es für einige unserer Kolleginnen und Kollegen verstärkt die Möglichkeit im Homeoffice oder in anderen Formen von mobiler Arbeit tätig zu werden, doch viele Kolleginnen und Kollegen arbeitet weiterhin in Vollzeit oder auch in Kurzarbeit und mit der schrittweisen Öffnung der gastgewerblichen Betriebe werden auch wieder die Beschäftigten in Restaurants und Hotels ihre Arbeit aufnehmen können.

Die Kolleginnen und Kollegen sorgen sich jedoch völlig zu Recht um den Erhalt ihrer Gesundheit. Der Druck wieder in den "normalen Modus" zu gelangen wächst und daher braucht es auch für unsere Kolleginnen und Kollegen einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz in Zeiten von Corona und natürlich auch in den Zeiten danach. In den Betrieben und Unternehmen sind daher geeignete Präventionsmaßnahmen unverzichtbar.

Mit der vorliegenden Handlungshilfe wollen wir einen Beitrag zum gelebten Arbeits- und Gesundheitsschutz leisten.

Für die NGG hat der Gesundheitsschutz der Kolleginnen und Kollegen oberste Priorität und die Arbeitgeber sind im Betrieb für die Umsetzung eines umfassenden Gesundheitsschutzes, zu denen in Zeiten von Covid-19 auch ein effektiver Infektionsschutz gehört, verantwortlich.

Dafür sind umfassende Präventionsbemühungen notwendig, durch technische, arbeitsorganisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen. Bei der Planung und Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen ist selbstverständlich der Betriebsrat einzubeziehen und die Kolleginnen und Kollegen sollten die getroffenen Vereinbarungen aktiv unterstützen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu die "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards" vorgelegt. Diese Standards sollen entsprechend der Bedingungen in den einzelnen Branchen konkretisiert und in den Netzwerken der Arbeitsschutzakteure kommuniziert werden. Darüber hinaus hat die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) hilfreiche Materialien, etwa zur erweiterten Gefährdungsbeurteilung für einzelne Branchen, entwickelt. Beides haben wir in dieser Handlungshilfe aufgegriffen.

Besonderer Dank möchten wir an die Kolleginnen und Kollegen der IG Metall richten, die uns erlaubt haben auf ihre Handlungshilfe zurückzugreifen.

Um die in den nächsten Wochen eventuell notwendigen Aktualisierungen berücksichtigen zu können, haben wir uns für den Weg einer digitalen Veröffentlichung entschieden.

Mit solidarischen Grüßen und bleibt gesund!

# DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Für die NGG ist klar: In der Corona-Krise hat die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen höchste Priorität. Daher sind an allen Arbeitsplätzen wirksame Maßnahmen durchzuführen, die das Infektionsrisiko der Beschäftigten minimieren.

## Corona verlangt einen erhöhten Gesundheitsschutz

Die Gefahrenlage ist eindeutig, sie muss nicht lange untersucht werden: Das Risiko, mit dem Corona-Virus angesteckt zu werden, ist allgegenwärtig - es existiert auch am Arbeitsplatz. Zentrales Ziel der betrieblichen Präventionspolitik unter Pandemie-Bedingungen ist, die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektionen zu verlangsamen und die Beschäftigten zu schützen. Außer Frage steht dabei: **Das Arbeiten in der Pandemie verlangt ein noch höheres Gesundheitsschutz-Niveau als unter normalen Umständen.** Und: Für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, weil sie etwa an Krebs- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen leiden, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden.

#### Präventionsstrategie entwickeln und Verantwortlichkeiten nutzen

Die Entwicklung und Umsetzung einer effektiven Strategie zur Corona-Prävention in den Betrieben muss so zügig wie möglich erfolgen. Da das Corona-Virus insbesondere auf dem Wege der Tröpfchen- und Kontaktinfektion übertragen wird, fokussieren sich Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Ansteckungsgefahr auf die Gewährleistung eines hinreichenden Sicherheitsabstandes zwischen den Beschäftigten sowie auf Hygienemaßnahmen. Hier stehen die Arbeitgeber in der Pflicht: Sie sind per Gesetz für den Schutz der Gesundheit verantwortlich. Die Arbeitgeber haben die Verantwortung, die Arbeit so zu organisieren und technische Mittel so zu nutzen, dass Abstands- und Hygieneanforderungen eingehalten werden können.

Aber auch der Betriebsrat hat wichtige Aufgaben. Er ist bei der Beurteilung und Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen einzubeziehen. Die Instrumente, die dem Betriebsrat bei seiner Präventionspolitik zur Verfügung stehen, sind bekannt und auch für die neuen Probleme passend. Sie heißen Mitbestimmung und Gefährdungsbeurteilung. Wichtig dabei: Im Falle von Corona muss der oft aufwändige Schritt der Beurteilung einer Gefährdung nicht mehr vorgenommen werden. Die hohe Ansteckungsgefahr steht außer Frage. In den Betrieben kann deshalb sofort geprüft werden, in welchen Arbeitsbereichen die Abstands- und Hygienegebote nicht eingehalten und demzufolge Präventionsmaßnahmen erforderlich sind.

## Maßnahmen nach "TOP-Prinzip" umsetzen

Die geforderten Arbeitsschutzstandards müssen in den Betrieben durch verschiedene technische, arbeitsorganisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen erreicht werden. Welche Vorkehrungen im jeweiligen Betrieb im Einzelnem zu treffen sind, zeigt die Ermittlung der vor Ort bestehenden Gefährdungen. Klar ist aber: **Es gilt das TOP-Prinzip.** Das Arbeitsschutzgesetz sieht **t**echnische Maßnahmen vor **o**rganisatorischen Maßnahmen. **P**ersonenbezogene Maßnahmen sind nachrangig. Besonders wirksam kann der Infektionsschutz vermutlich nur dann sein, wenn mehrere Maßnahmen kombiniert werden.

#### Unterweisung als Schlüssel zum Erfolg

Die besten Maßnahmen entfalten nicht die gewünschte Wirkung, wenn die Kolleginnen und Kollegen nicht hinreichend einbezogen worden sind. Eine systematische und ausreichende Unterweisung ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Prävention. Aber auch die Beschäftigten sind gefordert: Sie sollten auf die Umsetzung des Abstands - und Hygienegebots achten und dazu beitragen, dass alle erforderlichen Maßnahmen von allen mitgetragen werden.

# Maßnahmen zur Corona-Prävention unter Berücksichtigung des TOP-Prinzips

#### Ausgewählte technische Maßnahmen

- Mindestabstände am Zeiterfassungsterminal oder Drehkreuz mit Bodenmarkierungen kennzeichnen
- transparente Trennwände installieren
- weitere Hallen nutzen
- Lüftungstechnik anpassen, regelmäßige Lüftung ermöglichen
- zusätzliche Werkzeuge bereitstellen

## Ausgewählte organisatorische Maßnahmen

- Mindestabstand in Umkleide-, Wasch- und Pausenräumen sowie Kantinen sicherstellen
- innerbetriebliche Verkehrswege entzerren
- Arbeitsabläufe in der Produktion so umgestalten, dass der Mindestabstand zwischen den Beschäftigten eingehalten werden kann
- Arbeitsabläufe im Büro ändern, alternierende Homeoffice-Regelungen vereinbaren versetzte Arbeitszeiten und Pausen vereinbaren

## Ausgewählte Personenbezogene Maßnahmen

- vor der Arbeit auf mögliche Symptome achten
- beim Weg von und zur Arbeit Menschenansammlungen in öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst meiden; Auto, Fahrrad nutzen oder den Werksbus, in dem Abstandsregeln eingehalten werden
- ggf. Mund-Nasen-Schutz oder persönliche Schutzausrüstung tragen
- auf individuelle Handhygiene achten

# 1. EINLEITUNG: GESUNDHEITSSCHUTZ UND PRÄVENTION IN ZEITEN VON COVID-19

Die Gefahr, an COVID-19 (Abkürzung für coronavirus disease 2019 [englisch] – Coronavirus-Krankheit 2019) zu erkranken, ist auch am Arbeitsplatz hoch. Daher ist der Schutz vor einer Infektion durch das Virus von enormer Bedeutung. Eine zentrale Rolle spielen dabei technische, arbeitsorganisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen, die darauf zielen, den Sicherheitsabstand einzuhalten und erforderliche Hygieneanforderungen zu gewährleisten. Für den Schutz der Gesundheit ist der Arbeitgeber per Gesetz verantwortlich, die Umsetzung notwendiger Maßnahmen muss wegen der unmittelbaren Gefährdungslage sehr zeitnah erfolgen und in der Folge auf Wirksamkeit geprüft werden.

Für den Betriebsrat bedeutet das, Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber zu treffen, die sicherstellen, dass Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltensprävention umgesetzt werden, die den aktuell deutlich erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen.

## Herausforderungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

Das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verbreitet sich nach derzeitigem Kenntnisstand hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion. Auf vielen Oberflächen können die Viruspartikel über Stunden bis Tage nachgewiesen werden, sodass sie etwa von Werkzeugen, Tastaturen, Tischen, Tür- und Haltegriffen über die Hände an die Schleimhäute von Mund und Nase gelangen können (Kontaktinfektion). Auch eine Ansteckung über die Bindehaut des Auges kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher von einer hohen Gefährdung auszugehen. Mittlerweile wurde das Corona-Virus vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe in die Risikogruppe 3 eingestuft. Darunter fallen Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BioStoffV). Aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergeben sich folglich besondere Anforderungen an Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Für Betriebe und Beschäftigte hat die aktuelle Situation weitreichende Folgen. Nahezu überall stehen Arbeitsschutzakteure vor der Herausforderung, Maßnahmen umzusetzen, um die Beschäftigten vor einer Infektion durch das Corona-Virus zu schützen. Allerdings zeigt die bisherige Praxis, dass eine Übertragung der klassischen Instrumente des Arbeitsschutzes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Von der allgemeinen Knappheit an persönlicher Schutzausrüstung oder geeigneten Desinfektionsmitteln einmal abgesehen, fehlen auf zahlreiche der derzeit aufgeworfenen technischen und arbeitsorganisatorischen Fragestellungen erprobte Antworten. Dies liegt zum einen an der Neuartigkeit des Erregers und dem Mangel wissenschaftlicher Daten. Zum anderen sind Arbeitsschutz vorgaben und Arbeitsschutzpraxis in den meisten Betrieben bislang nicht vorrangig auf Fragen des Infektionsschutzes ausgerichtet worden.

Zusätzliche Herausforderungen bereitet die Tatsache, dass sich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der betrieblichen Akteure im Falle der Corona-Prävention gegebenenfalls aus gleich mehreren Rechtsquellen speisen. So ist, wenn eine beschäftigte Person aufgrund ihrer Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen umgeht, die Biostoffverordnung anzuwenden (§ 4 BioStoffV). In diesem Fall müssen Biostoffe wie Viren, Bakterien etc. per se in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. In Betrieben, in denen es keine gezielten Tätigkeiten mit Biostoffen gemäß BioStoffV gibt, gelten insbesondere die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), ggf. in Verbindung mit den rechtlichen Vorgaben des Infektionsschutzes. Auch hieraus sind adäquate Maßnahmen des Infektionsschutzes abzuleiten. Weitere Maßnahmen hat der Arbeitgeber ggf. im Rahmen der Pandemieplanung (Infektionsschutz durch den Bund) zu ermitteln und durchzuführen.

Klar ist: Die Entwicklung und Umsetzung einer effektiven Strategie zur Corona-Prävention muss aufgrund der unmittelbaren Gefährdungslage so zügig wie möglich erfolgen! Umso wichtiger ist es daher, dass Arbeitgeber, Betriebsräte, Schwerbehindertenvertretungen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Behörden die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft wahrnehmen und Hand in Hand arbeiten. In diesem Sinne hat auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vorgelegt, die in der Handlungshilfe in wesentlichen Punkten aufgegriffen, und für die Branchen der NGG konkretisiert werden.

SARS-CoV-2-Arbeit



# 2. LEITLINIEN

# Sieben wirksame Regeln zum betrieblichen Gesundheitsschutz

#### Regel Nr. 1: Der Schutz der Gesundheit hat oberste Priorität!

Zentrales Ziel der betrieblichen Präventionspolitik unter Pandemie-Bedingungen muss sein, die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektionen zu verlangsamen und auch diejenigen zu schützen, die in den Betrieben für die Gesundheit und die Versorgung der Bevölkerung sowie für den Wohlstand aller arbeiten. Unter den Bedingungen von Covid-19 gilt: Arbeiten in der Pandemie verlangt ein erhöhtes Gesundheitsschutz-Niveau!

Dieser Anforderung müssen sich auch berechtigte betriebs- und volkswirtschaftliche Interessen unterordnen. So wünschenswert eine Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft ist: Der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten ist nicht verhandelbar!

## Regel-Nr. 2: Abstand und Hygiene – ohne das geht es nicht!

Zentrum der Corona-Prävention stehen zwei zentrale Anforderungen: Abstand halten und auf Hygiene achten. Übersetzt man diese in öffentlichen Bereichen schon eingeübten Regeln in betriebliches Präventionshandeln, so ergeben sich klare Anforderungen an die Arbeitgeber: Sie haben die Verantwortung, die Arbeit so zu organisieren und technische Mittel so zu nutzen, dass Abstands- und Hygieneanforderungen eingehalten werden können. Aber auch die Beschäftigten sind gefordert: Sie sollten auf die Umsetzung des Abstands - und Hygienegebots achten und dazu beitragen, dass alle erforderlichen Maßnahmen von allen mitgetragen werden.

## Regel-Nr. 3: Corona-Prävention im Betrieb – neue Wege mit bewährten Instrumenten!

Die Pandemie zwingt den Gesundheitsschutz, neue Schutzziele zu formulieren und neue Lösungen anzubieten. Aber die Instrumente der betrieblichen Präventionspolitik sind die bereits bekannten und passen auch für die neuen Probleme. Sie heißen Gefährdungsbeurteilung und Mitbestimmung! Eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen zum Infektionsschutz kann nur durch Prüfung der konkreten Arbeitsbedingungen erfolgen. Das gilt etwa für die Einhaltung des Sicherheitsabstands von **mindestens** 1,5 Metern (Angabe des Robert-Koch-Instituts) zwischen zwei Arbeitsplätzen oder in anderen betrieblichen Bereichen.

Dieses Vorgehen entspricht im Kern einer Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz mit umfassenden Mitbestimmungsrechten für Betriebsräte und klaren Regularien. Die schlechte betriebliche Umsetzungsquote von Gefährdungsbeurteilungen stellt hier keine unüberwindbare Hürde dar. Denn im Falle von Corona muss der recht aufwändige Schritt der Beurteilung einer Gefährdung nicht mehr vorgenommen werden. Die hohe Ansteckungsgefahr steht völlig außer Frage. Von daher kann in den Betrieben sofort über **Präventionsmaßnahmen verhandelt werden.** Dies verkürzt den gesamten Prozess erheblich.

Zugleich können und sollten die betrieblichen Fachexpertinnen und -experten (Betriebsärztinnen und -ärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte) und etablierte Gremien wie der Arbeitsschutzausschuss mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen bei der Corona-Prävention eingesetzt werden. Kein Zweifel: Die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und auch die Kontrolle ihrer Wirksamkeit erfordern mitunter erhebliche Ressourcen. Doch die sind im Interesse der Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen und der allgemeinen Wertschöpfung gut investiert.

#### Regel Nr. 4: Die Kombination verschiedener Maßnahmen macht den Unterschied!

Um eine Corona-Infektion im Betrieb möglichst zu vermeiden oder die Verbreitung zumindest gering zu halten, ist die Kombinationen unterschiedlicher Schutzmaßnahmen erforderlich. Folgende Beispiele verdeutlichen, was damit gemeint ist:

- Es wird darum gehen, sowohl den Sicherheitsabstand am Werkseingang und am Arbeitsplatz einzuhalten als auch Drehkreuze, Werkzeuge und Hände regelmäßig und gründlich zu reinigen.
- Oder aber: Wenn versetzte Arbeitszeitregime eingeführt werden, um Kontakte zu minimieren, sollte das unbedingt in Kombination mit einer frühzeitigen Einbeziehung der Beschäftigten geschehen. Nur so können die Motive erläutert werden und individuelle Lebenslagen Berücksichtigung finden.

Zu beachten ist auch: Nicht alle Maßnahmen haben die gleiche Wirksamkeit. Insbesondere in Betrieben, in denen es keine entwickelte Präventionskultur gibt, ist eine Auseinandersetzung mit der "Rangfolge" der Schutzmaßnahmen unumgänglich. § 4 ArbSchG legt die Standards eindeutig fest. Es gilt das TOP-Prinzip. Die Rangfolge sieht technische Maßnahmen vor organisatorischen, gefolgt von personenbezogenen. Ganz praktisch heißt das: Händewaschen ist kein Ersatz für Abstand halten, für sich allein ist Handhygiene nicht hinreichend wirksam. In Kombination mit anderen technischen oder organisatorischen Maßnahmen kann die Schutzwirkung deutlich erhöht werden.

Gemäß § 3 Absatz 3 ArbSchG trägt der Arbeitgeber die Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

## Regel Nr. 5: Risikogruppen besonders schützen!

Im Zentrum betrieblicher Präventionsstrategien standen bislang meist Fragen der körperlichen und psychischen Belastungen, etwa durch die Gestaltung von Technik, Arbeitsorganisation oder der Arbeitsumgebung. Gegenwärtig richtet sich der Fokus fast ausschließlich auf den Schutz vor Infektionen durch das Corona-Virus.

Diese Aufgabe ist für die meisten Betriebe wie für externe Fachakteure des Arbeitsschutzes gleichermaßen Neuland. Lediglich in der medizinischen Forschung oder in Kliniken gibt es etablierte Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Biostoffen (hierzu gehören auch Viren), sofern sie zur regulären Tätigkeit der Beschäftigten gehören. Im Fall der Pandemie entsteht das Infektionsrisiko nicht durch den arbeitsbedingten Umgang mit dem Virus. Vielmehr wird das Virus von Mensch zu Mensch übertragen und stellt die Unternehmen und Beschäftigten vor neue Anforderungen. Dabei gilt auch: Für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, etwa weil sie an einer Immunschwäche, Atemwegs- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen leiden, oder auch für schwangere oder stillende Frauen, müssen daher besondere Vor**kehrungen getroffen werden.** Der Schutz der Gesundheit ist gerade für diese Gruppen das vorrangige Ziel! Nähere Angaben zu den Risikogruppen finden sich auf der Website des RKI.



## Regel Nr. 6: Die Mitwirkung der Beschäftigten ist wichtig auch vor und nach der Arbeit!

Der Dialog mit den Beschäftigten über die Maßnahmen des Infektionsschutzes ist unerlässlich: Zum einen greifen die Maßnahmen tief in gewohnte Routinen und Abläufe bei der Arbeit ein, zum anderen auch in das private Leben, wenn etwa versetzte Arbeitszeiten im Betrieb vereinbart werden. Darüber hinaus beginnen und enden die Anforderungen an Infektionsschutz nicht mit der Arbeit. Das Verhalten vor und nach der Arbeit ist nicht minderbedeutend, wenn der Anstieg der Infektionszahlen zurückgedrängt werden soll. Besonders zu erwähnen sind die Fahrten zur Arbeit und wieder nach Hause. Auch hier gilt: Wenig Kontakt und Sicherheitsabstand sind das Gebot der Stunde.

Konkret heißt das: PKW oder Fahrrad statt öffentliche Verkehrsmittel (sofern das machbar ist); Fahrgemeinschaften möglichst vermeiden oder verkleinern und nicht wechseln; ausreichend Werksbusse bereitstellen! Diese "Eingriffe" können nur funktionieren, wenn sie gemeinsam getragen werden. Ähnliches gilt für Arbeitskleidung: sofern Verschmutzungsgrad oder Gefahrstoffbelastung es zulassen, kann sie vorübergehend zuhause gewechselt werden.

## Regel Nr. 7: Systematische und ausreichende Unterweisung: Schlüssel zu einer erfolgreichen Prävention!

Der Schutz vor Corona greift tief in bewährte Routinen und Verhaltensmuster ein und er beginnt und endet nicht am Werkstor. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten durch eine ausführliche Unterweisung in die notwendigen Maßnahmen einzubeziehen. Ganz wichtig ist: die Unterweisung in der Muttersprache aller Beschäftigten anzubieten. Und der Betriebsrat sollte seine Mitbestimmung auch hier offensiv nutzen.

Kurzum: Das im traditionellen Arbeitsschutz bewährte Instrument der Unterweisung gewinnt bei der Infektionsprävention noch einmal an Bedeutung. Es gilt: Bei laufender Produktion und bevor die Arbeit in allen Bereichen des Betriebes wieder beginnt – zuerst kommt die Unterweisung, dann kann's losgehen!

# 3. AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

## Die Arbeitgeber stehen in der Verantwortung

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten, gehört zu den obersten Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Diese Fürsorgepflicht ist in mehreren Schutzvorschriften konkretisiert. Von besonderer Relevanz ist dabei das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Ihm zufolge ist der Arbeitgeber verpflichtet, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Gesundheit der Beschäftigten zu ermitteln und gemäß den gesetzlichen Präventionsanforderungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren (§ 3 Abs. 1 ArbSchG). Hierzu hat er Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen und diese erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Sowohl die Ermittlung möglicher Gefährdungen als auch die Ableitung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgt dabei grundsätzlich im Rahmen der sogenannten Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG).

Angesichts der bereits gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Corona-Virus ist die Beurteilung möglicher Gefährdungen im vorliegenden Fall schnell vorgenommen: Das Ansteckungsrisiko ist nachweislich sehr hoch. Entsprechend unstrittig ist es daher auch Aufgabe des Arbeitgebers, umgehend geeignete Maßnahmen für einen effektiven Infektionsschutz im Betrieb umzusetzen. Die Tatsache, dass der Arbeitgeber für die Umsetzung einer geeigneten Corona-Prävention verantwortlich ist, bedeutet jedoch keineswegs, dass der Betriebsrat in dieser Frage nichts zu melden hätte. Vielmehr hat er umfassend mitzugestalten und mitzubestimmen!

## Mitbestimmungsmöglichkeiten wahrnehmen

Die bisherige Praxis zeigt, dass der Corona-Schutz in vielen Betrieben ein großes Thema ist. Hier kann und muss der Betriebsrat eingreifen. Denn er hat nicht nur "darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften. Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden" (§ 80 Betriebsverfassungsgesetz [BetrVG]). Ihm steht nach § 87 Absatz 1 Nr. 7 BetrVG auch ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu, wenn gesetzliche Vorschriften Handlungsspielräume für die betriebliche Umsetzung ermöglichen. Ausgehend von den allgemeinen Schutzzielen des § 3 ArbSchG hat er folglich auch bei der Ausgestaltung von kollektiven Maßnahmen mitzubestimmen, die der Ausbreitung einer konkreten Viruserkrankung entgegenwirken sollen. Hier hat er sogar ein Initiativrecht, kann also den Erlass betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen zur Corona-Prävention verlangen und auf deren Umsetzung hinwirken.

Bei der Nutzung der Mitbestimmungsmöglichkeiten müssen Betriebsräte auch die Interessen der Auszubildenden berücksichtigen und die JAV bei Gefährdungsbeurteilungen und Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb beteiligen. Auszubildende befinden sich in einem Lernverhältnis und sind deshalb eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Ihre besonderen Interessen sollten auch bei der Erstellung von Betriebsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus besteht zur Konfliktlösung nach § 89 BetrVG die Option, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden oder die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft hinzuzuziehen. Die Breite der Möglichkeiten sollte genutzt werden! Konkret heißt das für den Betriebsrat: Zur Sicherheit der Beschäftigten müssen – sofern



noch nicht geschehen – mit dem Arbeitgeber sehr zügig Vereinbarungen zu Maßnahmen getroffen werden, die den Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion durch das Corona-Virus sicherstellen. Wo möglich, sollte dies im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geschehen. Ist dies gegenwärtig nicht möglich, etwa weil der Verhandlungsprozess zu langwierig wäre, können entsprechende Verabredungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber übergangsweise in Regelungsabreden fixiert werden.

#### Beratung durch Sifa und Betriebsarzt/-ärztin organisieren

Bei der Wahrnehmung seiner Mitbestimmungsrechte ist der Betriebsrat glücklicherweise nicht auf sich allein gestellt. Fachkundige Unterstützung, etwa bei der Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung oder in arbeitshygienischen Fragen, aber auch beim Infektionsschutz, haben insbesondere die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) und die Betriebsärztinnen und -ärzte zu leisten. Ihre Aufgabe ist es gemäß § 9 Absatz 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), den Betriebsrat auf sein Verlangen hin in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Auch die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist bei der Erarbeitung notwendiger Schutzmaßnahmen ein wichtiger Partner mit zusätzlichen Beteiligungsrechten gemäß §§ 167, 178 SGB IX. Weitere Unterstützung leisten Sicherheitsbeauftragte in ihrer Multiplikatorenrolle für den Arbeitsschutz im Betrieb (§ 20 DGUV Vorschrift 1).

Informationen und



Sonderseiten der Berufsgenossenschaf-ten und Unfallkassen

Wichtiger Ansprechpartner für die betrieblichen Arbeitsschutzakteure ist außerdem die zuständige Berufsgenossenschaft (BG). Betriebsräte haben das Recht, sich direkt an die für ihren Betrieb zuständige BG zu wenden und fachliche Beratung einzufordern. Selbstverständlich steht auch die NGG mit ihrer Expertise bei Fragen für die Betriebsräte zur Verfügung. Die für die Branchen der NGG zuständige Berufsgenossenschaft ist die BGN (Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe).

#### Unterstützung externer Institutionen nutzen

Die einschlägigen Institutionen des Arbeitsschutzes stellen auf ihren Websites umfangreiche Informationen zur Verfügung. Die Informationen und FAQs der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) finden sich auf ihrer Website. Zu den Sonderseiten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

## Zusammenarbeit mit allen betrieblichen Arbeitsschutzakteuren sicherstellen

Corona-Prävention bedeutet Schutz der nicht infizierten Personen vor einer Infektion. Dies gilt für den laufenden Betrieb genauso wie für die Wiederaufnahme der Produktion bzw. der Geschäftstätigkeit. In allen Fällen ist daher regelmäßig bzw. rechtzeitig zu prüfen, ob die bisher festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen bereits ausreichen oder noch ergänzungsbedürftig sind. Dabei ist besondere Umsicht angezeigt: Größtmöglicher Infektionsschutz, die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe sowie die Begrenzung wirtschaftlichen Schadens sind nur möglich, wenn es gelingt, ein systematisches und vorausschauendes Vorgehen bei der Koordinierung der betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen zu etablieren.

Hierzu gehört eine geeignete Kommunikationsstrategie: Um die Handlungssicherheit im Betrieb zu erhöhen, sind für die Beschäftigten umfassende Informationen ebenso wichtig wie klare Anweisungen der Unternehmensleitung und der Führungskräfte. Damit alle im Betrieb rechtzeitig und angemessen informiert werden, sollten geeignete Kommunikationswege etabliert sowie interne Ansprechpersonen bestimmt und bekannt gemacht werden.

Um alle Aufgaben im Rahmen der Corona-Prävention unter den Bedingungen von Unsicherheit und Zeitdruck bewältigen zu können, bedarf es einer geeigneten Organisation von Zuständigkeiten und Strukturen der gemeinsamen Entscheidungsfindung. Hier sind mehrere "Modelle" denkbar. Ein möglicher Rahmen zur Abstimmung betrieblicher Corona-Strategien ist der Arbeitsschutzausschuss (ASA) nach § 11 ASiG. Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigen sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dort, wo eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der betrieblichen Arbeitsschutzakteure im ASA noch nicht etabliert ist, stellt die Konstituierung einer paritätisch von Arbeitgeber und Betriebsrat besetzten "Corona-Task-Force" eine mögliche Alternative dar, um die Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Kontrolle ihrer Wirksamkeit zu koordinieren. Sifa, Betriebsärztin/-arzt, SBV, Sicherheitsbeauftragte und sachkundige Beschäftigte sollten beratend mitwirken.

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Einfluss- und Mitbestimmungsmöglichkeiten des Betriebsrats angemessen zur Geltung kommen. Die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsschutzorganisation obliegt den Betriebsparteien. Auch in dieser Frage greift also die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Absatz 1 Nr. 7 BetrVG.

## Beschlüsse des Betriebsrates auch ohne Präsenzsitzung möglich

Sitzungen von Betriebsräten (oder JAVen) mussten nach bisheriger Gesetzeslage als Präsenzsitzung durchgeführt werden; nur in einer Präsenz-Sitzung konnten Beschlüsse gefasst werden. Dies legte § 33 BetrVG fest. Am 23.4.2020 hat der Bundestag nun Sitzungen und Beschlüsse von Betriebsräten und JAVen auch in Telefon- oder Videokonferenzen auf eine rechtlich sichere Basis gestellt. Nach dem neuen § 129 BetrVG sind nun Sitzungen und Beschlüsse per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Auch für Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten, Europäische Betriebsräte, die Europäische Gesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE) sind entsprechende Regelungen beschlossen worden. Neu ist auch, dass Betriebsversammlungen, Betriebsrätekonferenzen und die Jugend- und Auszubildendenversammlungen audiovisuell durchgeführt werden können.

Die Regelungen gelten rückwirkend vom 1. März 2020 und sind bis zum 1. Januar 2021 befristet. Sie treten dann automatisch außer Kraft.

## § 129 BetrVG Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend und Auszubildendenvertretung sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 34 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden in Textform bestätigen. Gleiches gilt für die von den in Satz 1 genannten Gremien gebildeten Ausschüsse.

- (2) Für die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können mittels audio-visueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig."

## Mitsprache in Gesundheitsfragen auch in Betrieben ohne Betriebsrat

Unabhängig davon, ob es einen Betriebsrat gibt oder nicht haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich für den Schutz ihrer Gesundheit einzusetzen: § 81 Absatz 3 BetrVG weist auf ein **Anhörungsrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** hin. Ihm zufolge hat jeder Beschäftigte das Recht, gegenüber dem Arbeitgeber (bzw. einer zuständigen beauftragten Person wie dem oder der Vorgesetzten) zu allen die Gesundheit betreffenden Maßnahmen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Das können etwa Mindestabstände am Arbeitsplatz oder Hygienemaßnahmen in der Pause sein.

Zusätzlich sieht § 17 Absatz 2 ArbSchG ein Beschwerderecht vor. Voraussetzung ist, dass Beschäftigte auf Grundlage von konkreten Anhaltspunkten zur Auffassung gelangen, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen unzureichend sind, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten. Leistet der Arbeitgeber in Hinblick auf entsprechende Beschwerden keine Abhilfe, können sich die Beschäftigten an die zuständige Behörde wenden, also an das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz. Diese muss dem Problem in jedem Fall nachgehen – auch wenn Beschäftigte anonym bleiben wollen. Eine Landkarte mit Kontakten zu den zuständigen Behörden der Bundesländer findet sich auf der Website des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).

Website des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



## 4. MASSNAHMEN

Neben der Klärung der Verantwortlichkeiten und dem organisatorisch-strukturellen Umgang mit der aktuellen Situation ist die zentrale und drängende Frage, welche Maßnahmen zum Infektionsschutz im Betrieb ergriffen werden müssen. Da das Corona-Virus auf dem Wege der Tröpfchen- und Kontaktinfektion übertragen wird, konzentrieren sich Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Ansteckungsgefahr insbesondere auf die Gewährleistung eines hinreichenden Sicherheitsabstandes (mindestens 1,5m) zwischen den Beschäftigten sowie auf Hygienemaßnahmen, die das Risiko einer Übertragung der Viren über Oberflächen minimiert.

Notwendig sind technische, arbeitsorganisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit







Quelle: DGVU. Online abrufbar hier.

hin überprüft werden müssen. Klar ist dabei: Nur eine Maßnahmenkombination aus technischen, organisatorischen und individuellen Vorkehrungen kann einen wirksamen Infektionsschutz garantieren. Klar ist allerdings auch: Die besten Maßnahmen nützen wenig, wenn die Beschäftigten nicht hinreichend einbezogen worden sind.

## 4.1 Unterweisung rechtzeitig und umfassend durchführen

Zu den Arbeitgeberpflichten gehört es nicht nur, "den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu erteilen" (§ 4 Nr. 7 ArbSchG). Er muss sie auch angemessen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit unterweisen (§ 12 ArbSchG). Diese Unterweisung darf sich allerdings nicht in allgemeinen Fragestellungen des Arbeitsschutzes erschöpfen, sondern muss die konkreten Gefährdungen thematisieren, denen die Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsplätzen ausgesetzt sind (§ 12 Abs. 1 ArbSchG). Nur so können angeordnete Arbeitsschutzmaßnahmen auf Zustimmung treffen und angemessen umgesetzt werden. Um Gefährdungen der Beschäftigten zu vermeiden, muss gerade im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Corona-Prävention Folgendes berücksichtigt werden:

- Die Beschäftigten müssen rechtzeitig, also vor Beginn ihrer Tätigkeit, über grundsätzliche Hygieneanforderungen und Abstandsregelungen unterwiesen werden. Die Dauer der Unterweisung ist als Arbeitszeit zu vergüten.
- Die Unterweisung hat sich auf alle betrieblichen Maßnahmen für eine effektive Infektionsprävention zu beziehen. Darüber hinaus sind im konkreten Fall auch zusätzliche Hinweise für arbeitsbezogenes Verhalten vor und nach der Tätigkeit im Betrieb zu geben.
- Sobald eine Änderung der betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen vorgenommen wird, muss die Unterweisung angepasst und wiederholt werden.

Um der sprachlichen Diversität innerhalb der Belegschaft Rechnung zu tragen, ist es wichtig, die Unterweisung in der jeweiligen Muttersprache der Beschäftigten anzubieten.

## Auch bei der Unterweisung mitbestimmen!

Dem Betriebsrat steht auch bei der Ausgestaltung der Unterweisung nach § 12 ArbSchG ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht zu. Er kann in vielen Fragen mit-

Wer unterweist? Hier sollte der jeweilig direkte Vorgesetzte beteiligt sein.

Wann wird unterwiesen? Dies sollte vor Arbeitsaufnahme erfolgen.

Worüber wird unterwiesen? Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie klare Betriebsanweisungen zu Hygiene und Mindestabstand. Diese sollten verständlich kommuniziert werden. Die Checkliste im Anhang dieser Handlungshilfe kann als Instrument für die Unterweisung genutzt werden.

## 4.2 Betriebliche Präventionsmaßnahmen umsetzen

Der Katalog in diesem Kapitel dient als Hilfestellung für die Vereinbarung von betrieblichen Präventionsmaßnahmen. Die Reihenfolge ihrer Darstellung orientiert sich an der Rangfolge von Präventionsmaßnahmen, wie sie im Arbeitsschutz rechtlich verankert ist (§ 4 ArbSchG). Daraus ergibt sich, dass eine technische Maßnahme (etwa die Installation von Trennscheiben) Vorrang hat vor einer arbeitsorganisatorischen Maßnahme (etwa die Einführung alternierender Anwesenheitszeiten). Organisatorische Maßnahmen haben ihrerseits Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen (etwa die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung). Die Maßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen (§ 4 Nr. 4 ArbSchG).

Welche dieser Maßnahmen in der konkreten betrieblichen Situation sinnvoll und angezeigt sind, zeigt die Beurteilung der vor Ort bestehenden Gefährdungen.

## **Technische Maßnahmen**

Die nachfolgenden technischen Maßnahmen zum Infektionsschutz sollten im Betrieb geprüft und vorrangig umgesetzt werden.

#### Sicherheitsabstände bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende vorsehen

Einer der Hauptübertragungswege für das Corona-Virus ist die direkte Übertragung zwischen Menschen durch Tröpfchen/Aerosole in der Luft. Daher muss zwischen zwei Beschäftigten ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m liegen. Beim Beginn und Ende der Arbeitszeit (Zeiterfassung, Umkleideräume etc.) ist daher durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern, dass mehrere Beschäftigte auf engem Raum zusammenkommen. Dazu sollten etwa vor Zeiterfassungsgeräten Wartelinien auf dem Boden angebracht werden oder bei Schichtende neben dem Ausgang aus dem Drehkreuz – wo möglich – auch die Schranke geöffnet werden. Ggf. müssen beauftragte Personen die Beschäftigten in die geänderten Abläufe einweisen und wo nötig auf die Einhaltung der notwendigen Abstände hinweisen.

#### Trennwände installieren

Im Büro wie in der Produktion kann der geforderte Mindestabstand von 1,5m aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ggf. nicht eingehalten werden – etwa wenn Schreibtische in einem Großraumbüro dicht an dicht stehen oder gemeinsam Maschinen bedient werden müssen. Die Lösungen können hier Trennwände oder Schutzscheiben sein, die zwischen den Personen montiert werden. Bei Kundenverkehr oder zwischen gegenüberliegenden Arbeitsplätzen sollten sie aus durchsichtigem, leicht zu reinigendem Material bestehen (zum Beispiel Acrylglas). Durch die Abtrennung darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen, etwa durch spitze Ecken oder Kanten.

#### Weitere Räume (Hallen) nutzen

Kann etwa in der Produktion der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, ist eine vorübergehende Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Flächen eine mögliche Lösung des Problems. Dazu können, soweit möglich, benachbarte Hallen oder auch Büroflächen angemietet werden, um dort Arbeitsplätze einzurichten, die den geforderten Mindestabstand ermöglichen.

## Regelmäßig lüften

In geschlossenen Räumen kann die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft besonders leicht steigen. Aufgrund der Übertragung durch Tröpfchen/Aerosole kommt daher einer ausreichenden Lüftung in Arbeitsräumen im Rahmen des Infektionsschutzes besondere Bedeutung zu. Es sollte möglichst viel Außenluft in die Arbeitsräume gebracht werden, was etwa durch eine verlängerte Vor- und Nachlaufzeit von Lüftungsanlagen oder häufiges Öffnen von Fenstern erreicht werden kann. Letzteres sollte durch einen Lüftungsplan unterstützt werden. Darüber hinaus sollten Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen, abgeschaltet werden.

Die Berufsgenossenschaft hat diese und weitere Hinweise in einer "Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen" zusammengefasst. Hier werden auch spezifische Angaben für unterschiedliche Lüftungssysteme gemacht. Die Handlungshilfe kann hier online abgerufen werden.

Handlungshilfe für lüftungstechnis Maßnahmen der



#### Zusätzliche Arbeitsmaterialien und Werkzeuge bereitstellen

Bestandteil ganzheitlicher Corona-Prävention ist die Vermeidung einer Virusinfektion durch Kontakt mit Oberflächen, auf denen sich Viren befinden (zum Beispiel an Werkzeuggriffen oder PC-Tastaturen). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es etwa notwendig sein kann, zusätzliche Werkzeuge anzuschaffen und so die getrennte Nutzung für Beschäftigte zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich oder müssen etwa Maschinenbedienfelder von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden, sollte eine regelmäßige Reinigung erfolgen, mindestens vor jedem Bedienerwechsel.

## Organisatorische Maßnahmen

Auch organisatorische Maßnahmen sind für einen effektiven Infektionsschutz wichtig. Dazu zählen etwa die Veränderung von Arbeitsabläufen, um das Einhalten von Sicherheitsabständen zu gewährleisten oder die Berücksichtigung zusätzlicher Zeitfenster, um regelmäßiges Händewaschen zu ermöglichen.



Website der Bundes-

## Regelungen für Grenzgänger berücksichtigen

Nach Gesprächen mit den betroffenen Nachbarstaaten hat der Bundesinnenminister am 13. Mai 2020 aufgrund der bisherigen Entwicklung der Infektionslage die Regelungen zu den Grenzkontrollen angepasst.

Sofern die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt, strebt der Bundesinnenminister ein Ende aller Corona-bedingten Binnengrenzkontrollen zum 15. Juni 2020 an. Informationen dazu finden sich auf der Website der Bundesregierung.

## Umziehen, Duschen und Waschen der Arbeitskleidung

Gerade in Umkleiden und Sanitär- bzw. Duschräumen kommen normalerweise viele Beschäftigte zur gleichen Zeit zusammen. Um den Sicherheitsabstand in den Umkleiden zu gewährleisten, kann etwa vereinbart werden, dass sich Beschäftigte mit nur leicht verschmutzter bzw. verschwitzter Arbeitskleidung zuhause umziehen und der Arbeitgeber ggf. einfache Schutzbezüge für den privaten PKW zur Verfügung stellt. Dies darf allerdings nicht vereinbart werden, wenn das Umkleiden im Betrieb und die Reinigung der Bekleidung durch den Arbeitgeber als Arbeitsschutzmaßnahme etwa bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vorgesehen ist.

Darüber hinaus sollten jeder zweite Platz in den Umkleiden gesperrt und ggf. versetzte Umkleidezeiten eingeführt werden. Außerdem ist darauf achten, dass feste Gruppen gebildet werden, die gemeinsam die Umkleiden nutzen. Insbesondere in diesen Räumen ist für eine sehr gute Belüftung zu sorgen.

## Innerbetriebliche Verkehrswege

Damit der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann, muss der betriebliche Verkehr entzerrt werden. Um Fußgänger im Betrieb zu vereinzeln, bietet sich das Einrichten und Markieren von neuen "Verkehrswegen" an (Anforderung der "ASR A1.8 Verkehrswege" beachten). Ggf. können Einbahnstraßen neu geschaffen werden. Geprüft werden sollte außerdem, inwieweit die Nutzung von betriebseigenen Verkehrseinrichtungen (zum Beispiel Werksbussen) oder Aufzügen erforderlich ist. Wenn Werksbusse oder Aufzüge genutzt werden, sollten Vorkehrungen zur Abstandsregelung getroffen sowie eine regelmäßige Reinigung durchgeführt werden. Auch der Schutz der Busfahrerinnen und -fahrer ist zu gewährleisten.

## Arbeitsabläufe in der Produktion umgestalten

Arbeitsabläufe müssen auch hier so umgestaltet werden, dass der erforderliche Sicherheitsabstand zwischen den Beschäftigten gewährleistet ist. Diese Anforderung ist bei einigen Produktionslinien oder bei Fließfertigung nicht leicht umzusetzen. Dennoch sind organisatorische Lösungen gefragt, da ein schlichter Mund-Nasen-Schutz keine hinreichende Kompensation für einen zu geringen Abstand zwischen zwei Beschäftigten bietet. Im Zweifel muss mit weniger Personal gearbeitet werden. Ggf. ist zu prüfen, ob vorübergehend über eine Ausweitung der Betriebsnutzungszeiten nachgedacht werden muss, wenn eine geringere Produktion nicht akzeptabel erscheint. Oberste Priorität hat in jedem Fall die Gesundheit der Beschäftigten. Darüber hinaus sind Schichtgruppen ggf. auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Sie sollten in ihrer personellen Zusammensetzung nicht verändert werden.

## Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit der im Kabinett beschlossenen Veröffentlichung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards Regelungen festgeschrieben, die in den einzelnen Branchen entsprechend konkretisiert werden müssen. Der unter Beteiligung vieler Akteure und auch der Sozialpartnern entstandene Arbeitsschutzstandard liefert so eine bundesweite Leitlinie geeigneter Maßnahmen zum betrieblichen Gesundheitsschutz. Er gibt somit auch den Betriebsräten und Arbeitsschutzakteuren vor Ort eine wichtige Hilfestellung bei der Umsetzung zum Infektionsschutz im Betrieb.

Wichtig: Arbeitgeber genügen ihren Pflichten aber keineswegs, wenn sie nur alle Maßnahmenempfehlungen des Standards umsetzen, ohne die betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Schutzmaßnahmen müssen dem jeweiligen Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

#### #CoronaVirus

# Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

#### Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

- 1. Arbeitsschutz gilt ergänzt um Infektionsschutz!
- 2. Mit Sozialpartnern, Expert\*innen, Vorsorge!
- 3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
- 4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb. Abläufe entzerren!
- 5. Niemals krank zur Arbeit!

- 6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
- 7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
- 8. Risikogruppen besonders schützen!
- 9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
- **10.** Maßnahmen aktiv kommunizieren!





Der ausführliche BMAS-Arbeitsschutzstandard findet sich hier.

## Die Gefährdungsbeurteilung als Mittel der Wahl

Das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ist insbesondere im Arbeitsalltag hoch. Der erste Schritt im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, zu prüfen ob überhaupt Handlungsbedarf besteht, steht durch die hohe Ansteckungsgefahr durch Covid-19 außer Frage. Daher gilt es nun, dieser Gefahr auf der betrieblichen Ebene durch geeignete Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Welche Präventionsmaßnahmen tatsächlich geeignet sind, ist im Wesentlichen durch den jeweiligen Arbeitsplatz und den Arbeitsort geprägt. Die Anforderungen in der Industrie können sich dabei auch sehr von denen im Dienstleistungsbereich mit zusätzlichem Kundenkontakt unterscheiden.

Die Berufsgenossenschaft Nahrung und Genussmittel (BGN) hat zur Unterstützung der betrieblichen Pandemiepläne für verschiedene Branchen in unserem Organisationsbereich Ergänzungen zur Gefährdungsbeurteilung nach dem SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des BMAS entwickelt, die wichtige Handlungsempfehlungen für die Umsetzung eines guten Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz beinhalten.

Mit Stand 15. Mai 2020 sind folgende Ergänzungen der BGN zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung nach dem SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard erschienen.

- Backgewerbe
- Fleischwirtschaft
- Gastgewerbe
- Handwerkliche Speiseeisherstellung
- Nahrungsmittel- und Getränkebetriebe



Der Arbeitsschutzstandard des BMAS stellt klar, dass die Hygieneregelungen und der Infektionsschutz selbstverständlich auch für den Bereich der Sammelunterkünfte, z.B. in der Fleischwirtschaft gelten. Dazu heißt es unter Punkt 5:

# Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte



Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der

Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

Eine Konkretisierung anzuwendenden Schutzmaßnahmen findet sich bei der BGN.

## Informationsflyer für die Fleischwirtschaft

Zur Information der Beschäftigten in der Fleischwirtschaft stellt NGG einen Informationsflyer zum Schutz vor Covid-19 zur Verfügung.

Der Informationsflyer ist in folgenden Sprachen verfügbar:

- deutsch
- rumänisch
- <u>bulgarisch</u>
- polnisch
- russisch
- ungarisch



# **Arbeits- und Gesundheitsschutz im Gastgewerbe Schutz vor Corona im Gastgewerbe**

Ein Großteil der Betriebe im Gastgewerbe musste aufgrund der Corona-Beschränkungen schließen. Umso größer ist jetzt die Herausforderung der "Wiedereröffnung" des gastgewerblichen Angebotes, da hier sowohl der Gesundheitsschutz der Beschäftigten aber auch der Gäste aufgrund möglicher Vorbereitung des Virus dringend zu beachten ist.

Fragen von Hygiene und Schutz der Beschäftigten und Gäste sind bei einer Wiedereröffnung aus Sicht der NGG daher umfassend zu betrachten.

Die Frage der Öffnung und die Umsetzung eines umfassenden Infektionsschutzes für Gäste und Beschäftigte ist Sache der jeweiligen Länderbehörden. NGG hat daher an alle Landesregierungen ein entsprechendes Positionspapier zur Wiedereröffnung der gastgewerblichen Betriebe versandt.

Mit der Veröffentlichung seiner "Ergänzung Gefährdungsbeurteilung" hat die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) einen wichtigen Beitrag für den anzuwendenden Gesundheits- und Arbeitsschutz im Gastgewerbe geleistet, der aus Sicht der Gewerkschaft NGG als Mindeststandard bei Öffnungen der Betriebe im Gastgewerbe für die Beschäftigten unbedingt in allen Punkten einzuhalten ist.

## Arbeitsabläufe im Büro umgestalten

Auch an Büroarbeitsplätzen geht vom direkten Kontakt zwischen Menschen sowie von gemeinsam genutzten Geräten und Oberflächen eine Gefährdung aus. In der Folge haben viele Arbeitgeber weitreichende organisatorische Maßnahmen umgesetzt und Homeoffice-Regelungen vereinbart, um die unmittelbare Ansteckungsgefahr weiter zu minimieren. Diese Regelungen sollten auch im Falle einer Wiederaufnahme der Arbeit im Produktionsbereich nicht unmittelbar wieder aufgehoben werden. Vielmehr sind alternierende Bürobesetzungen zu organisieren und schrittweise Büroarbeit wieder zu ermöglichen.

Für den Fall, das Büroarbeit im Betrieb erledigt werden muss, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen: Besprechungen oder regelmäßige Teamsitzungen sind etwa weiterhin über digitale Medien zu führen, wenn keine ausreichend großen Besprechungsräume zur Verfügung stehen, die den Sicherheitsabstand zulassen. Auch in Großraumbüros oder sogenannten Modern Workspaces sowie Call-Centern ist auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5m zu achten. Dies kann etwa dadurch gewährleistet werden, dass nur jeder zweite Arbeitsplatz besetzt wird oder – wenn möglich – weiterer Büroraum genutzt bzw. angemietet wird, um eine Verringerung der Anzahl an Beschäftigten in einem Raum zu erreichen.

#### Home-Office: so bleibt die Arbeit sicher und gesund

Auch die Arbeit im Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten sollte gesundheitsverträglich gestaltet werden. Eine kompakte Übersicht über entsprechende Schutzmaßnahmen bietet die Website der DGUV.

#### **Arbeitszeitorganisation anpassen**

Neben einer Umstellung der Arbeitsabläufe kann auch die Veränderung der Arbeitszeitorganisation dazu beitragen, Kontakte zu reduzieren. Dies meint etwa, die Anzahl der Beschäftigten zu senken, die gleichzeitig in einem Raum arbeiten, indem versetzte Arbeitszeiten ermöglicht werden. In einer bestehenden Schichtarbeitsorganisation in der Produktion bedeutet dies auch, die Schichtzeiten so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen der Schichten bei Beginn und Ende der Arbeitszeit, etwa an der Zeiterfassung oder in Umkleidekabinen, vermieden wird. Darüber hinaus sollte auch geprüft werden, ob eine sonst übliche Schichtübergabe entfallen kann. Auch ist eine zeitliche **Staffelung der Arbeitspausen** und der Zeitfenster zur Nahrungsaufnahme zu bedenken.

#### Pausenregelung und Kantinennutzung umstellen

Um Gefährdungen durch größere Ansammlung von Personen in Pausenräumen, Cafeterien oder Kantinen zu vermeiden, sollten neben der Organisation versetzter Pausen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehört die Kennzeichnung der Gehund Abstandsbereiche (etwa mit Klebeband auf dem Boden). Um einen schnelleren Ablauf der Essensausgabe zu unterstützen, kann auf fertige Portionen umgestellt werden, die gemeinsam mit Besteck ausgegeben werden. Auch eine Schließung von Buffetstationen sollte in Betracht gezogen werden. Über eine Verringerung der Bestuhlung können auch bei der Tischbesetzung Mindestabstände garantiert werden. Eine sinnvolle Ergänzung kann die Platzanweisung durch beauftragte Personen sein. Der Arbeitgeber muss zudem die Möglichkeit zum Händewaschen oder Desinfizieren vor der Essensaufnahme schaffen und darauf hinweisen. Falls erforderlich sind Kantinen- und Essenszeiten zu erweitern. Auch längere Pausenkorridore tragen zu einer Entzerrung bei.

Darüber hinaus kann auch die Schließung von Kantinen oder Cafeterien nötig sein, wenn eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen nicht möglich ist. In diesem Fall sollte eine Grundversorgung eingerichtet werden.

#### Sanitärräume



gemeinschaftlich genutzten Sanitär räumen und Sanitäreinrichtungen, Pausen- und Berei schaftsräumen sowie in vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften. Informationen der BAuA

Um den Abstand in Sanitärräumen zu ermöglichen, sollte die Anzahl der Personen, die diese gleichzeitig nutzen, reduziert werden. Dazu kann ggf. ein Schild an der Außenseite der Türen auf die Belegung hinweisen. Darüber hinaus sollten zur Einhaltung der Hygieneregeln die Reinigungsintervalle verkürzt werden. Ausführliche Informationen zu Hygienemaßnahmen in gemeinschaftlich genutzten Sanitärräumen und Sanitäreinrichtungen, Pausen- und Bereit-schaftsräumen sowie in vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften gibt eine Veröffentlichung der BAuA.

#### Reinigungspläne erstellen

Das Corona-Virus überlebt auf Flächen eine ganze Weile. Daher ist eine regelmäßige Reinigung von Arbeitsflächen, Betriebs- und Arbeitsmitteln sowie Oberflächen in Kantinen und Sozialräumen vorzusehen. Dazu sind für den jeweiligen Bereich detaillierte Reinigungspläne zu erarbeiten, die eine Reinigung mindestens einmal täglich vorsehen. Die Häufigkeit der Reinigungsintervalle hängt von der Arbeitsorganisation ab und ist an diese anzupassen. So ist bei jedem Bedienerwechsel eine Reinigung nötig. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion wird nicht als notwendig erachtet, eine gründliche Reinigung mit Haushaltsreiniger ist das Verfahren der Wahl.

## Voraussetzungen für individuelle Hygiene schaffen

Um die Mitwirkung der Beschäftigten im Rahmen der Hygieneregeln zu ermöglichen, sind mehrere Anforderungen an die Arbeitsorganisation zu stellen: Den Beschäftigten ist während der Arbeitszeit mehrfach die nötige Zeit einzuräumen, um sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Dazu hat der Arbeitgeber ebenfalls ausreichend Wasser, Flüssigseife sowie saubere Papierhandtücher und geschlossene Müllbehälter oder geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon, ob Seife oder Desinfektionsmittel verwendet werden, sollten – gemäß Hautschutzplan – rückfettende Handcremes in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

#### Seife oder Desinfektionsmittel?

Das Corona-Virus wird bereits durch gründliches Händewaschen (mind. 20 Sekunden) mit Seife entfernt. Eine zusätzliche Desinfektion ist nicht nötig und sollte, um die Hautschädigung zu begrenzen, vermieden werden. Auch auf die Benutzung von "Kombipräparaten" aus Seife und Desinfektionsmitteln sollte verzichtet werden. Wenn Händewaschen nicht möglich ist (zum Beispiel im Außendienst), ist die Benutzung von Desinfektionsmitteln hingegen sinnvoll. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese mindestens "begrenzt viruzid" sind und eine Einweisung in ihren Gebrauch erfolgt.

## Der Weg von und zur Arbeit

Für den Weg zur Arbeit und nach Hause sollten – sofern möglich – keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden. Vielmehr sollte der eigene PKW oder ein Fahrrad genutzt werden. Bestehende Fahrgemeinschaften sollten vorübergehend nicht oder nur mit verringerter Personenzahl gebildet werden. Auf jeden Fall sollten es keine wechselnden Fahrgemeinschaften sein. Auch ist zu prüfen, ob durch den Arbeitgeber Werksbusse in entsprechender Anzahl und Taktung zur Verfügung gestellt werden können. Die Lüftungsanlagen von Fahrzeugen sollten nicht im Umluftbetrieb genutzt werden.

## Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Personenbezogene Schutzmaßnahmen sind eine wichtige Ergänzung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen. Zum Schutz vor einer Infektion durch das Corona-Virus spielen sie eine wichtige Rolle als Teil der betrieblichen Gesundheitsprävention. Hinzu kommen individuelle Verhaltensanforderungen, die den Beschäftigten zu empfehlen sind.

## Vor der Arbeit auf mögliche Symptome achten

An jedem Arbeitstag vor dem Weg zur Arbeit müssen Beschäftigte prüfen, ob sie gesund sind und zur Arbeit fahren können. Dazu sollten das allgemeine Wohlbefinden geprüft und insbesondere auf **Symptome von Covid-19** geachtet werden. Dazu zählen Fieber, Schnupfen und Kratzen im Hals, trockener Husten, plötzlicher Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn sowie Kurzatmigkeit und das Gefühl von Luftnot. Detaillierte Informationen zu Symptomen und dem richtigen Verhalten finden sich auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit. Dort gibt es auch weiterführende Informationen zum Corona-Virus.



Website des Bundes ministeriums für

Wenn Beschäftigte die genannten Symptome bei sich feststellen, sollten sie zu Hause bleiben und telefonisch einen Arzt kontaktieren. Darüber hinaus sollte betrieblich geregelt werden, wann und wie (ggf. zuerst digital) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in der aktuellen Situation vorzulegen sind.

## Auf individuelle Handhygiene achten

Den Empfehlungen der Bundesregierung zum Infektionsschutz folgend, sollten Beschäftigte bei Ankunft im Betrieb die Hände waschen (mind. 20 Sekunden) oder desinfizieren. Dafür sind u.a. mobile Waschbecken und Seife oder Desinfektionsspender am Zugang zum Betrieb durch den Arbeitgeber bereitzustellen. Darüber hinaus sollte auch während des gesamten Arbeitstages wiederholt Handygiene stattfinden. Dies schließt die Nutzung rückfettender Handcremes – gemäß Hautschutzplan – ein.

## **Ubliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Wenn Beschäftigte im Zusammenhang mit ihrer Arbeitstätigkeit eine PSA tragen oder nutzen, dann sind auch für diese besondere Hygienemaßnahmen erforderlich. Hier muss von Fall zu Fall beurteilt werden, ob ggf. kürzere Wechselzyklen oder zusätzliche Reinigung erforderlich sind.

## Persönliche Schutzausrüstung zum Infektionsschutz – Schutzmasken

In der aktuellen Gefährdungssituation werden Masken als mögliche persönliche Schutzausrüstung für Beschäftigte zum Infektionsschutz diskutiert. Dabei wird häufig aber nicht zwischen einem Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz-Masken differenziert. Während ersteres vor allem darauf zielt, andere Menschen vor den eigenen Erregern zu schützen, trägt die nach den Vorgaben der Verordnung über persönliche Schutzausrüstung gefertigte Atemschutzmaske dazu bei, sich selbst vor einer Infektion zu schützen. Für Atemschutzmasken gibt es verschiedene technische Standards, die ein unterschiedliches Schutzniveau gewährleisten (Schutzklassen). Generell müssen drei verschiedene Masken-Typen unterschieden werden:



Im Gesundheitswesen und bei der Versorgung von Verdachtsfällen oder Erkrankten werden zum Schutz der Beschäftigten FFP2-Masken (filtrierende Halbmasken) empfohlen. Diese Masken filtern Partikel und Aerosole und schützen somit die tragende Person vor dem Einatmen kleinster Partikel (Eigenschutz).



Der übliche **Mund-Nasen-Schutz** hat keine solchen Eigenschaften zum Eigenschutz, sondern dient lediglich dem Fremdschutz. Diese Masken verhindern nur das Durchdringen von Flüssigkeitsspritzern, sie schützten also vor allem andere Personen vor Tropfen in der Ausatemluft. Die Person, die die Maske trägt, wird hingegen nicht zuverlässig vor Aerosolen oder Tröpfchen geschützt.

Aus gegebenem Anlass finden derzeit schließlich auch selbsthergestellte Gesichts- und Behelfsmasken Einsatz. Diese schützen ihre Träger\*innen zwar vor der Berührung mit ggf. kontaminierten Händen im Gesicht und können (im besten Fall) auch zum Fremdschutz beitragen. Sie sind grundsätzlich aber nicht geeignet, um betriebliche Prävention zu gewährleisten.

Sollten technische und/oder arbeitsorganisatorische Bedingungen es nicht zulassen, den Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m zu gewährleisten, müssten alternative Schutzmaß-nahmen mit gleichwertiger Wirksamkeit ergriffen werden. Der einfache Mund-Nasen-Schutz wird nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen dieser Anforderung nicht gerecht und müsste ggf. durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Eine Alternative könnten Atemschutzmasken sein. Die umfassende Nutzung von FFP2-Masken ist derzeit allerdings in den Betrieben des Organisationsbereichs der NGG mit Blick auf die gesellschaftliche Gesamtsituation und die begrenzte Verfügbarkeit schwer zu realisieren. Hiervon ausgenommen ist etwa der Betriebsarzt, insoweit er Kontakt zu Verdachtsfällen oder Erkrankten hat.

Beschriftung DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atem-



Bei allen Maskentypen ist eine umfassende Unterweisung der Beschäftigten zur Handhabung der Masken Voraussetzung für die hier dargestellten Eigen- und Fremdschutzfunktionen. Bei Mund-Nasen-Schutz und FFP2-Masken sind die Testung, Zertifizierung und Zulassung zu beachten. Bei FFP2-Masken ist darüber hinaus je nach Schwere der Tätigkeit die maximale Tragedauer sowie die Vorgabe zu notwendigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen zu berücksichtigen. Gerade bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten ist eine Begrenzung der Tragedauer sowie eine Kompensation in Form von Erholzeiten vorzusehen. Detaillierte Informationen zu ggf. notwendigen Untersuchungen sowie der Tragezeitbegrenzung finden sich in der DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten", die auf der Website der DGUV abgerufen werden kann.

Informationen zum Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz der



Weiterführende Informationen zum möglichen Einsatz von Atemschutz oder Mund-Nasen-Schutz finden sich auf der Website der BAuA. Die DGUV stellt ein Plakat zur Unterscheidung zwischen Mund-Nasen-Schutz und FFP2-Masken zur Verfügung, welches in Betrieben genutzt werden kann. Es ist hier online abrufbar.

#### Gesichtsvisiere

Vielfach wird auch zur Alternative zu Masken der Einsatz von Gesichtsvisieren bei der Arbeit diskutiert. Von ihrer Bauart dienen sie so als mobiler Spuckschutz. Solche Gesichtsvisiere schützen jedoch nicht vor eventuell mit Infektionserregern belasteter Atemluft. Es ist bei einem möglichen Einsatz daher unbedingt zu prüfen, ob nicht ein zusätzlicher Mund-Nase-Schutz notwendig ist, damit eine entsprechende Schutzwirkung erreicht werden kann.

#### Handschuhe

Aufgrund der Möglichkeit einer Kontaktinfektion, bei der Erreger nach Kontakt mit kontaminierten Flächen über die Hände in Mund. Nase oder Augen gelangen, wird häufig in Erwägung gezogen, Latex- oder auch Baumwollhandschuhe als ergänzende persönliche Schutzausrüstung vorzusehen. Diese Maßnahme trägt nach jetzigem Erkenntnisstand nicht zu einer Verbesserung des Infektions-



schutzes bei. Einer Kontaktinfektion kann bereits durch Beachtung der Händehygiene und ggf. Händedesinfektion effektiv entgegengewirkt werden. Darüber hinaus können Handschuhe ein falsches Sicherheitsgefühl erwecken. Während der Benutzung werden sie genauso kontaminiert wie eine unbedeckte Hand. Das Tragen von Handschuhen bewirkt daher in Hinblick auf die Weitergabe von Keimen mit den Händen keine Verbesserung.

Kommen im Betrieb Schutzhandschuhe zum Einsatz, dürfen sie nicht länger als unbedingt erforderlich getragen werden, da die Hände unter den Handschuhen schwitzen und es zum Aufquellen der Hornschicht kommt, was die Aufnahme von Krankheitserregern erleichtert. Die Kriterien der Feuchtarbeit sind erfüllt, wenn Beschäftige regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Arbeitsschicht feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen, was arbeitsmedizinische Vorsorge nach sich zieht. Nach dem Ablegen der Handschuhe sind die Hände zu waschen.





#### Schutzbrillen

Aufgrund der Möglichkeit, dass sich eine Infektion durch das Corona-Virus auch über die Schleimhäute des Auges ereignen kann, stellt sich die Frage nach einer zusätzlichen persönlichen Schutzausrüstung durch Schutzbrillen. Diese werden derzeit ausschließlich für den Umgang mit Verdachtsfällen und Erkrankten, also für Beschäftigte im Gesundheitswesen empfohlen. Bei beruflichen Tätigkeiten – auch Tätigkeiten mit Personenkontakt – gelten die allgemeinen Bestimmungenzum Infektions-



schutz, also Hygiene- und Abstandsregeln. Gesichtsschutzschirme sind als Instrument zum Infektionsschutz tendenziell nicht zu empfehlen.

Handschuhe und Schutzbrille: PranStudio - shutterstock.com

## Risikogruppen besonders schützen

Bereits zu Beginn der Pandemie wurde deutlich, dass das Corona-Virus für einige Erkrankte mit einem schwereren Krankheitsverlauf verbunden sein kann. Zu den sogenannten Risikogruppen zählen unter anderem Personen mit bestimmten Grunderkrankungen, etwa des Atemsystems oder Herz-Kreislauferkrankungen. Auch viele Menschen mit Schwerbehinderung gehören zu einer Risikogruppe, pauschal sind sie es gleichwohl nicht. Eine Übersicht findet sich auf der Website des RKI.

Um einen besonderen Schutz für Angehörige einer Risikogruppe zu gewährleisten, müssen diese ihre Zugehörigkeit dem Arbeitgeber anzeigen. Dies kann über eine einfache Mitteilung an den/die direkten Vorgesetzte/n erfolgen. Im Konfliktfall ist es sinnvoll, die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe durch die/den Hausärztin/-arzt oder Betriebsärztin/-arzt bestätigen zu lassen. Eine Nennung der konkreten Diagnose ist aber nicht erforderlich und sollte unterbleiben.

Für Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören, ist möglichst durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder einen Tätigkeits-/Arbeitsplatzwechsel sicherzustellen, dass sie sich bei der Arbeit nicht infizieren. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen. Gibt es für diese Beschäftigten keine Möglichkeit, ihre Arbeit ohne Infektionsgefahr zu verrichten, sind sie von der Arbeit freizustellen. Besteht neben der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe auch ein Schwerbehindertenstatus der betroffenen Person bzw. ist diese Personen mit Schwerbehinderung gleichgestellt, ist hierbei die SBV hinzuzuziehen.

Übersicht des RKI zu Infektionsschutz maß-nahmen



werksbetriebe und Bauunternehmen, Bauherren und Koordi-natoren für



Branchenspezifische Maßnahmen der



Branchenspezifische Maßnahmen der **BGFTFM** 



# **Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen**

Nach § 11 ArbSchG sowie dem § 5a der Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten auf seinen Wunsch hin zu ermöglichen, sich regelmäßig arbeitsmedizinisch beraten und untersuchen zu lassen, es sei denn, aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen

Beschäftige haben somit in der Regel die Möglichkeit, bei möglichen Ansteckungen im Betrieb oder aufgrund der Zugehörigkeit (eigene oder Angehörige) zu einer Risikogruppe, durch den Betriebsarzt individuelle Gefährdungen bei der Ausübung der Tätigkeit abklären zu lassen.

# 4.3 Prävention auch außerhalb der Arbeitsstätte beachten

Bei Tätigkeiten außerhalb der Arbeitsstätte sind in der aktuellen Situation besondere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Grundanforderungen an Hygiene und Abstandsregeln bleiben identisch. Allerdings sind über die hier bereits genannten Maßnahmen hinaus weitere Vorkehrungen zu treffen, um bei außerbetrieblichen Tätigkeiten – etwa für Beschäftigte im Außendienst – die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorgaben zu gewährleisten.

- Die Unterweisung der betroffenen Beschäftigten ist auf die besondere Situation außerhalb des Betriebes anzupassen.
- Bevor Beschäftigte mit Arbeiten außerhalb des Betriebes beauftragt werden, muss der Arbeitgeber (telefonisch) in Erfahrung bringen, ob die Einhaltung des geforderten Mindestabstands von 1,5 m am Einsatzort möglich ist.

- Um unterwegs unabhängig von der vorgefundenen Situation eine angemessene Handhygiene zu ermöglichen, müssen die betroffenen Beschäftigten entweder ausreichend Flüssigseife, Wasser, saubere Papierhandtücher und Müllbeutel oder ein (mindestens begrenzt viruzides) Händedesinfektionsmittel zur Verfügung haben.
- Gemeinsame Fahrten sollen vermieden werden. Wenn mehrere Beschäftigte zu einem gemeinsamen auswärtigen Termin reisen, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass sie möglichst nicht gleichzeitig ein Fahrzeug nutzen müssen. Wenn mehrere Beschäftigte ein Firmenfahrzeug nutzen müssen, soll der Kreis der Nutzer klein gehalten werden, zum Beispiel indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.
- Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.
- Bei Transport- und Lieferdiensten muss bei der Tourenplanung berücksichtigt werden, dass zeitnah sanitäre Einrichtungen aufgesucht werden können, weil viele öffentliche Toiletten derzeit wegen der Pandemie geschlossen sind.
- Wenn Arbeiten außerhalb des Betriebes in Teams verrichtet werden müssen, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Teams möglichst klein sind (2 bis 3 Personen). Außerdem sollen es feste Teams sein, um wechselnde Kontakte bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren.
- Wenn Übernachtungen im Rahmen von Auswärtstätigkeiten nötig werden, müssen die sich daraus ergebenden Anforderungen vor Antritt der Reise geklärt und an die betroffenen Beschäftigten kommuniziert werden. Dies betrifft sowohl die länderspezifischen Anforderungen etwa für die Besetzung von Autos oder das Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wie auch die Regelungen zur Unterbringung in Hotels.
- In vielen Betrieben arbeiten Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber unter einem Dach zusammen. Dadurch besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass sie sich wechselseitig gefährden. Die beteiligten Arbeitgeber sind daher gemäß § 8 ArbSchG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten miteinander abzustimmen. Weitergehende Konkretisierungen enthält zum Beispiel § 13 BetrSichV.

Weitere Hinweise liefert die Übersicht des RKI.

# **CHECKLISTE** VOR, WÄHREND UND NACH DER ARBEIT

Diese Checkliste greift die Punkte aus der Handlungshilfe auf und sortiert sie chronologisch. Dabei orientiert sie sich an den Etappen des Arbeitstages: Abgebildet wird der Weg zur Arbeit, die Tätigkeit im Betrieb und der Weg nach Hause. Die Checkliste soll den Betriebsrat bei der Planung des betrieblichen Infektionsschutzes unterstützen. Sie kann insbesondere dabei helfen zu überprüfen, ob im Betrieb alle relevanten Maßnahmen des Infektionsschutzes umgesetzt worden sind. Darüber hinaus kann sie im Rahmen der Unterweisung als zusätzliches Informationsmaterial für die Beschäftigten genutzt werden. Bei mehrsprachigen Belegschaften ist u.U. eine Übersetzung der Checkliste sinnvoll.

Im Vorfeld sind die Mindeststandards der Corona-Prävention zu beachten:

- Abstand: Vor Wiederaufnahme der Arbeit prüfen, ob alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, damit der Mindestabstand (1,5m) eingehalten werden kann.
- Hygiene: Vor Wiederaufnahme der Arbeit prüfen, ob alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, damit eine ausreichende Hygiene gewährleistet ist.
- Unterweisung vor Arbeitsaufnahme: Beschäftigte umfassend zu den getroffenen Maßnahmen und aktuellen Anforderungen (Abstand und Hygiene) informieren, bevor die Arbeit wiederaufgenommen wird.

# Zuhause und auf dem Weg zur Arbeit



	Erledigt
Nur gesund zur Arbeit gehen: Beschäftigte müssen vor der Fahrt zur Arbeitsstätte den eigenen Gesundheitszustand (zum Beispiel Fiebermessen) prüfen. Liegen Symptome vor, gehen sie nicht zur Arbeit und kontaktieren ggf. einen Arzt.	
<b>Arbeitskleidung zuhause anziehen:</b> Die Beschäftigten bekommen vom Arbeitgeber ausreichend Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt sowie ggf. einfache Schutzbezüge für den privaten PKW.	
<b>Abstand auf dem Weg zur Arbeit einhalten:</b> Nach Möglichkeit wird der eigene PKW, ein Fahrrad oder ein Werksbus (sofern verfügbar) genutzt. Fahrgemeinschaften werden begrenzt oder aufgelöst.	
Sicheren Eingang am Werkstor gewährleisten: Auf dem Boden sind die einzuhaltenden Mindestabstände markiert, ggf. wird die Einhaltung durch beauftragte Personen und/oder die Öffnung der Schranken unterstützt. Zeiterfassungsgeräte werden regelmäßig gereinigt.	
Handhygiene bei Werksbetreten ermöglichen: Am Zugang zum Betrieb sind u.a. mobile Waschbecken und Seife oder Desinfektionsspender bereitgestellt.	
<b>Bei Werksbussen berücksichtigen:</b> Sitzplatzbegrenzung und regelmäßige Reinigung werden vorgenommen sowie ggf. die Taktung des innerbetrieblichen Personentransports erhöht.	
Den Verkehrsweg zum Arbeitsplatz sicher gestalten: Die Abstandsvorgaben sind für den innerbetrieblichen Verkehr berücksichtigt. Zum Beispiel ist die max. Besetzung in Fahrstühlen auf dem Boden markiert. Wo nötig sind Einbahnstraßen für Fußgänger vorgesehen.	

# Tätigkeit im Betrieb



	Erledigt
<b>Hygiene in Umkleiden gewährleisten:</b> Die Taktung der Reinigung in den Umkleiden ist zu erhöhen.	
<b>Abstand in Umkleiden beachten:</b> Umkleiden in kleinen, festen Gruppen ist organisiert. Durch versetzten Schichtbeginn und klare Abstandsregeln (ggf. markiert auf dem Boden) ist ausreichend Abstand während des Umkleidens vorgesehen.	
<b>Handhygiene vorsehen:</b> Mobile Waschbecken, Spender für Seife oder Händedesinfektionsmittel sind in den Sanitärräumen bereitgestellt und Zeit für zusätzliche Handhygiene ist eingeräumt.	
<b>Abstand einhalten:</b> Ggf. erforderliche Maßnahmen, um den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten (zum Beispiel Installation von Trennwänden oder Umstellungen in der Arbeitsorganisation), sind umgesetzt. Auch Teammeetings, Gruppengespräche oder Schichtübergaben werden mit Abstand schriftlich oder virtuell durchgeführt.	
Masken sicher verwenden: Verwendete Masken werden bei Bedarf (zum Beispiel bei Durchfeuchtung) getauscht und fachgerecht entsorgt. Erforderliche Erholzeiten zur Kompensation von Mehrbelastungen sind vorgesehen.	
<b>Lüftung gewährleisten:</b> Die Einstellungen der Lüftungsanlage sind an die aktuelle Situation angepasst. In Räumen ohne Lüftungsanlage werden die Fenster häufig genug geöffnet, dafür sind ggf. Erinnerungen eingerichtet.	
<b>Hygiene bei PSA berücksichtigen:</b> Für bestehende PSA wie Schutzhandschuhe werden besondere Hygienemaßnahmen (z. B. verkürzte Reinigungs- oder Nutzungszyklen) ergriffen.	
Arbeits- und Betriebsmitteln personalisieren und reinigen: Werkzeuge und weitere Arbeitsmittel werden (soweit möglich) personalisiert genutzt. Eine regelmäßige Reinigung wird mindestens vor und nach jeder Schicht sowie beim Bedienerwechsel durchgeführt.	
<b>Pausen planen:</b> Die Pausenkorridore sind, wenn nötig, verlängert und versetzte Pausenzeiten abgesprochen.	
<b>Verpflegungsmöglichkeiten anpassen:</b> Für zusätzliche Handhygiene vor der Nahrungsaufnahme ist gesorgt. Die Ablauforganisation der Essensausgabe gestattet die Einhaltung des Mindestabstandes, ggf. sind Essenslieferungen in Pausenräume vorgesehen.	
Strenge Reinigung von Cafeterien und Teeküchen: Die Reinigungsfrequenzen in Teeküchen oder ähnlichen Einrichtungen sind erhöht, der Abstand in Raucherkabinen ist sichergestellt oder diese sind geschlossen.	

# **Auf dem Weg nach Hause**



	Erledigt
<b>Handhygiene beachten:</b> Auch beim Verlassen der Arbeitsstätte ist die Möglichkeit zur notwendigen Handhygiene gegeben.	
Sicheres Duschen und Umkleiden ermöglichen: Wo starke Schmutzbelastung oder körperlich schwere Arbeit das Umkleiden und Duschen im Betrieb erforderlich macht, ermöglichen Maßnahmen der Hygiene, Organisation und Abstandssicherung eine sichere Nutzung von Umkleide-, Dusch- und Sanitärräumen.	
Den Weg aus dem Betrieb sicher gestalten: Die Abstandsvorgaben sind für den innerbetrieblichen Verkehr berücksichtigt. Zum Beispiel ist die max. Besetzung in Fahrstühlen auf dem Boden markiert. Wo nötig sind Einbahnstraßen für Fußgänger vorgesehen.	
Sicheres Verlassen der Arbeitsstätte gewährleisten: Auf dem Boden sind die einzuhaltenden Mindestabstände markiert, ggf. wird die Einhaltung durch beauftragte Personen und/oder die Öffnung der Schranken unterstützt. Zeiterfassungsgeräte werden regelmäßig gereinigt.	
<b>Arbeitskleidung sicher handhaben:</b> Die Arbeitskleidung muss zuhause direkt abgelegt und getrennt von privater Kleidung aufbewahrt werden.	

# **IMPRESSUM**

## Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Haubachstraße 76 22765 Hamburg

Tel. 040 380 13 0 hauptverwaltung@ngg.net

www.ngg.net

V.iS.d.P. Gerd-Joachim Langecker
Grundlage dieser Handlungshilfe ist die
Handlungshilfe, Corona Prävention
im Betrieb "IG Metall Vorstand
FB Arbeitsgestaltung und Qualifizierungspolitik



# Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Haubachstraße 76 22765 Hamburg

Tel. 040 380 13 0 hauptverwaltung@ngg.net

www.ngg.net